

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 3 "Kleiner Ranzen"
der Gemeinde Feggendorf, Kreis Springe

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Feggendorf auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 1 und 2, Gemarkung Feggendorf; er wird begrenzt

- im Norden: durch die im Abstand von 55 m nördlich der Kreisstraße 7 verlaufende Plangebietsgrenze im Bereich des Flurstückes 12/18, die Nordgrenze der K 7, die Grabenparzelle 51 und die Plangebietsgrenze im Bereich des Flurstückes 27/1
- im Osten : durch die Wegeparzelle 159 und die Ostgrenze des Flurstückes 99/30
- im Süden : durch die Südgrenzen der Flurstücke 99/30, 31/5, 33/6 und 31/2
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 31/2, 69/2, 69/3, die Grabenparzelle 291/249 und die Westgrenze des Flurstückes 87/3 und die Grabenparzelle 238

§ 2

Das Gebiet des Bauungsplanes Nr. 3 ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger offener Bauweise. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Der überbaubare Teil der Grundstücksfläche beträgt 0,4.

§ 3

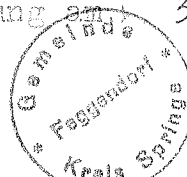
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Feggendorf
in seiner Sitzung am 3. September 1965

.....
(Gemeindedirektor)



.....
(Ratsherr)

~~Die Genehmigung bekanntgemacht~~